## Nachweis der Erfüllung der Immissionskriterien

Grundsätzlich ist für eine Bagatelländerung mit einem neuen Standortdatenblatt der Nachweis der Erfüllung der Immissionskriterien für diejenigen OMEN zu erbringen, die im zuletzt ordentlich bewilligten Standortdatenblatt ausgewiesen sind.

Der (verstärkte) Einsatz von adaptiven Antennen und Um- sowie Neubauten von OMEN können dazu führen, dass für den Beleg der Erfüllung der Immissionskriterien zusätzliche OMEN zu berücksichtigen oder bisherige Berechnungspunkte an Lagen mit höherer elektrischen Feldstärke zu verschieben sind. Das zuletzt ordentlich bewilligte Standortdatenblatt ist dann als Referenz nicht mehr ausreichend.

Dieses Dokument erklärt, wie in solchen Fällen die Erfüllung der Immissionskriterien zu belegen ist.

### Erzeugung eines neuen, erweiterten Referenz-Standortdatenblattes

In einem neuen Standortdatenblatt mit der Anlagenkonfiguration gemäss vorgesehener Bagatelländerung werden alle bisherigen und zusätzlich mindestens diejenigen OMEN ausgewiesen, an denen die Immission ≥ 80 % des AGW betragen. Zudem wird für bisherige und zusätzliche OMEN ein zweites Standortdatenblatt mit der zuletzt ordentlich bewilligten Anlagenkonfiguration gerechnet.

Analog ist mit Berechnungspunkten vorzugehen, welche an Lagen mit höherer elektrischen Feldstärke zu verschieben sind.

Beide Standortdatenblätter sind einzureichen.